

Stadt Wesseling
Unterhaltsvorschusskasse
Altes Rathaus, Zi. 901
50389 Wesseling

Sachbearbeiterin: Frau Becker Tel. 02236-701-299
FAX: 02236-701-449
E-Mail: ebecker@wesseling.de

Öffnungszeiten: Montags, Donnerstags und Freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwochs geschlossen
nach Terminabsprache

Notwendige Unterlagen für einen Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen

Es muss für jedes Kind ein Antrag ausgefüllt werden !

- **Personalausweis**
- **Ausweis bzw. Aufenthaltstitel**
- **Geburtsurkunde des Kindes**
- **Unterhaltstitel**
- **Scheidungsbeschluss**
- **Brief vom Rechtsanwalt über das Getrenntleben**
- **Vaterschaftsanerkennnis oder -feststellung**
- **Einkommensnachweise des Kindes, z.B. Halbwaisenrente, Unterhalt**

**Ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bei laufendem SGB II –
Leistungsbezug zusätzlich:**

- **vollständiger aktueller Bescheid des Jobcenters**

Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zusätzlich:

- **Schulbescheinigung bzw. ab Beendigung des Schulbesuchs
Einkommensnachweise**

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
Unterhaltsvorschusskasse
Altes Rathaus, Zi. 901
50389 Wesseling

Antrag auf Unterhaltsvorschussleistung

Folgendes wird von der Unterhaltsvorschusskasse ausgefüllt:

Aktenzeichen: _____ Eingang: _____

Antrag auf Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Die Unterhaltsvorschussleistung wird beantragt für die Zeit ab: _____

I. Angaben zu dem Kind, für das die Leistungen beantragt werden:

weiblich männlich

Familienname _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Straße und Hausnummer _____ Postleitzahl _____ Wohnort _____

Staatsangehörigkeit, bei ausländischer Staatsangehörigkeit bitte Aufenthaltstitel beifügen

Gesetzliche Vertreterin oder Vertreter, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht der Elternteil ist, bei dem das Kind lebt.

Familienname _____ Vorname _____

1. Das Kind lebt dauerhaft und überwiegend bei

- seiner Mutter das Kind lebt im Wechselmodell bei beiden Elternteilen.
 seinem Vater bei _____ seit _____
 letzter Wohnsitz des Kindes außerhalb von Wesseling: _____
bis _____

2. Wird das Kind zeitweise vom anderen Elternteil betreut oder finden Besuchskontakte statt?

nein ja, in folgendem Umfang

3. Wird das Kind zeitweise außerhalb Ihres Haushaltes betreut, wie zum Beispiel im Heim, in einer Pflegestelle, in Kindergarten oder in der Schule?

nein ja, von _____

im folgendem Umfang: _____

4. Ist das Kind in einer Ehe geboren?

ja:

Die Vaterschaft wurde nicht wirksam angefochten.

Eine Vaterschaftsanfechtungsklage ist anhängig bei _____
Aktenzeichen _____

Die Vaterschaft wurde gerichtlich festgestellt. Das Kind ist nichtehelich.

Angaben zum Kindsvater bitte unter „Punkt römisch drei“ (III.)

nein:

Die Vaterschaft ist bereits anerkannt beziehungsweise gerichtlich festgestellt.

Die Vaterschaft ist noch nicht anerkannt bzw. gerichtlich festgestellt, weil

Bitte entsprechende Nachweise beifügen.

II. Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind lebt:		
Familienname _____	Vorname _____	
Geburtsdatum _____	Geburtsort _____	
Straße und Hausnummer _____	Postleitzahl _____	Wohnort _____
Staatsangehörigkeit, bei ausländischer Staatsangehörigkeit bitte Aufenthaltstitel beifügen _____		
Telefonnummer oder Mobiltelefonnummer _____	E-Mail-Adresse _____	

5. Familienstand

ledig oder

verheiratet

getrennt lebend

geschieden, bitte Scheidungsurkunde beilegen

verwitwet, bitte Sterbeurkunde beilegen

eingetragene Lebenspartnerschaft führend

meine Steuerklasse ist _____

meine Steuerklasse kenne ich nicht
seit _____

6. Leben Sie mit Ihrer Ehepartnerin oder mit Ihrem Ehepartner beziehungsweise eingetragener Lebenspartnerin oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft?

ja nein, seit _____ leben wir getrennt.

Objektiv liegt ein Getrenntleben vor, wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht, die Eheleute oder Lebenspartner ihre Gemeinsamkeiten in allen Lebensbereichen aufgehoben haben und wenigstens einer der Eheleute oder Lebenspartner keine häusliche Gemeinschaft wieder herstellen will. Der Trennungswille muss erkennbar nach außen in Erscheinung treten. Eine Trennung nur aus beruflichen oder politischen Gründen genügt hier nicht.

Falls der getrenntlebende Ehepartner oder Lebenspartner nicht der andere Elternteil ist:

Familienname

Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

7. Wollen Sie in nächster Zeit heiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen?

ja, am

nein

III. Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt:

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Familienstand

Telefonnummer oder Mobiltelefonnummer

E-Mail-Adresse

Der Elternteil ist

erwerbstätig

selbstständig

Rentenempfänger/in

Sozialhilfeempfänger/in

arbeitslos

8. Ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, durch ein Gerichtsurteil, einen Gerichtsbeschluss, einen gerichtlichen Vergleich oder eine schriftliche Verpflichtungserklärung, z.B. Unterhaltsurkunde, Jugendamtsurkunde oder eigene Vereinbarung, zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet?

nein ja

Bitte fügen Sie Kopien der entsprechenden Unterlagen bei.

9. Wurde der andere Elternteil zu Unterhaltszahlungen aufgefordert?

nein ja, zuletzt am

10. Wurde eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Kindesunterhaltes beauftragt und bzw. oder eine Beistandschaft beim Jugendamt eingerichtet?

nein ja

Falls ja, Name und Anschrift der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwaltes

Familienname

Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Eine Beistandschaft wird geführt beim Jugendamt:

Aktenzeichen

11. Ist gegenwärtig ein Unterhaltsverfahren vor einem Gericht anhängig?

nein ja, seit _____

beim Familiengericht

Aktenzeichen _____

12. Einkommen des anderen Elternteils

Über die Einkommenssituation ist mir nichts bekannt

Der andere Elternteil erzielt ein Einkommen in Höhe von: _____ €

monatlich wöchentlich

Arbeitgeber: _____

13. Haben Sie mit dem anderen Elternteil weitere Kinder?

nein ja

Falls ja:

Familienname des ersten weiteren Kindes

Vorname

Geburtsdatum

Das Kind lebt

bei mir

beim anderen Elternteil

Familienname des zweiten weiteren Kindes

Vorname

Geburtsdatum

Das Kind lebt

bei mir

beim anderen Elternteil

Familienname des dritten weiteren Kindes

Vorname

Geburtsdatum

Das Kind lebt

bei mir

beim anderen Elternteil

IV. Unterhaltszahlungen

14. Erhält das Kind, für das Leistungen beantragt werden, von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, regelmäßig Unterhaltszahlungen?

nein

ja, monatlich in Höhe von _____ € seit _____

Die letzte Unterhaltszahlung erfolgte am _____

15. Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, regelmäßig Zahlungen auf Unterhaltsrückstände?

nein

ja, monatlich in Höhe von _____ € seit _____

16. Haben Sie auf Unterhalt verzichtet?

nein ja

bitte Kopie der Verzichtserklärung beifügen

V. Leistungen von Anderen

17. Hat das Kind Anspruch auf Waisenrente oder Schadensersatzleistungen?

nein

ja, seit _____ in Höhe von monatlich _____ €

Art der Leistung _____

von: _____ Aktenzeichen: _____

Bitte fügen Sie einen aktuellen Nachweis, zum Beispiel Rentenbescheid, bei.

18. Erhalten Sie für das Kind Kindergeld oder einen Kinderzuschlag?

ja, Kindergeld seit _____ ja, Kinderzuschlag seit _____

nein:

Falls nein, haben Sie Kindergeld oder eine Kindergeldähnliche Leistung beantragt?

ja, bei _____

Ergebnis: _____

nein, weil _____

19. Werden für das Kind Sozialleistungen gezahlt oder wurden diese beantragt?

nein

ja, Sozialgeld vom Jobcenter, Aktenzeichen _____

ja, Sozialhilfe von der Stadt Wesseling, Aktenzeichen _____

ja, Jugendhilfe vom Jugendamt der Stadt Wesseling, Aktenzeichen _____

Nachweise sind beigelegt.

VI. Bankverbindung

Die Unterhaltsvorschussleistungen bitte ich auf das folgende Girokonto zu überweisen:

Name des Kreditinstituts

IBAN

Kontoinhaber/in

Antragssteller/in

Name und Anschrift, soweit nicht Antragsteller/in

Familienname

Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Ist das Konto als Pfändungsschutzkonto eingerichtet?

nein ja, der Freibetrag beträgt _____ €

VII. Versicherung und Verpflichtung

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben und ich verpflichte mich, alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden kann.

Das dem Antragsformular beigefügte Merkblatt zum UVG habe ich erhalten. Insbesondere habe ich den Punkt 4 des Merkblatts bezüglich meiner Anzeigepflichten und Mitwirkungspflichten zur Kenntnis genommen.

VIII. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund des UVG. Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, dem (Amts-)Pfleger, dem Vormund oder dem Rechtsanwalt meines Kindes ausgetauscht werden können.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen habe und ihr zustimme.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/Antragstellerin oder des gesetzlichen Vertreters

IX. Ergänzende Angaben und Erklärungen für Kinder von 12 bis 17 Jahren

Kinder ab dem 12. Lebensjahr haben Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn sie

- keine Sozialgesetzbuch II (SGB II) Leistungen (auch Jobcenterleistungen oder Hartz IV genannt) benötigen,
- durch die Unterhaltsvorschussleistung von SGB II Leistungen unabhängig werden
- oder der Elternteil, bei dem sie leben, Einkommen ab 600,00 € Brutto monatlich hat.

Diese Anspruchsvoraussetzungen müssen im Antragsmonat erfüllt sein. Wird ein Kind 12 Jahre alt, müssen die Voraussetzungen in dem Monat erfüllt werden, in dem das Kind 12 Jahre alt wird.

20. Erhält Ihr Kind im Antragsmonat Leistungen nach dem SGB II?

ja, der vollständige Bescheid für den Antragsmonat ist beigefügt nein

21. Wenn Sie die Frage 20. mit „ja“ beantwortet haben:

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat im Antragsmonat Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600,00 € erzielt (siehe Erläuterung 2. unten):

ja, Nachweis liegt bei nein

Wurde für das Kind Wohngeld beantragt?

ja, am _____ nein

22. Zusätzliche Angaben wenn das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist

Mein Kind besucht eine allgemeinbildende Schule. Das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im _____ (Monat) _____ (Jahr).

(Siehe Erläuterungen). Eine aktuelle Schulbescheinigung liegt bei.

Mein Kind besucht keine allgemeinbildende Schule, bezieht jedoch folgende Einkünfte:

Ausbildungsvergütung

sonstige Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die 120,00 € jährlich überschreiten

Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit

Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb

Lohnersatzleistung (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld)

Einkommensnachweise liegen bei, für den Monat in denen Unterhaltsvorschuss beantragt wird (z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen bei nichtselbstständiger Tätigkeit).

Änderungen des Einkommens sind mitzuteilen.

23. Erklärung

Ich versichere, dass ich die oben genannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zum Schulbesuch und zu den Einkünften meines Kindes unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die ergänzenden Angaben zur Kenntnis genommen habe und ihnen zustimme.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/Antragstellerin oder des gesetzlichen Vertreters

Erläuterungen

1. Allgemeinbildende Schulen

In Nordrhein-Westfalen zählen zu den allgemeinbildenden Schulen: öffentliche und private Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und PRIMUS-Schulen (Schulversuch). Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemeinbildenden Schulen.

Schüler/innen, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung in allgemeinbildenden Schulen, in Förderschulen und in Schulen für Kranke sonderpädagogisch gefördert werden, sind, soweit es um den Bezug von Unterhaltsvorschuss geht, Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen gleichgestellt.

Als Besuch einer allgemeinbildenden Schule gilt in diesem Zusammenhang auch, wenn das Kind an einer nicht allgemeinbildenden Schule (z.B. Berufskolleg) einen allgemeinbildenden Abschluss (Abschluss der Sekundarstufe I oder II einschließlich Fachhochschulreife) anstrebt.

2. Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z.B. Kindergeld, Arbeitslosengeld II, Mindestelterngeld). Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Arbeitslosengeld II beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600,00 € überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann anhand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.

Bitte ausdrucken und unterschrieben an die Unterhaltsvorschusskasse senden oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache abgeben.

Folgendes wird von der Unterhaltsvorschusskasse ausgefüllt:

Antrag wurde aufgenommen ergänzt nach Aktenlage
 Angaben des Antragstellers _____

Ort, Datum

Unterschrift des Sachbearbeiters/ der Sachbearbeiterin

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz

Erläuterungen und Hinweise zu Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Auf die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) besteht ein Anspruch, wenn die Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils planwidrig ausfallen. Damit soll der besonders schwierigen Erziehungssituation von Alleinerziehenden und deren Kindern begegnet werden. Der andere Elternteil wird dadurch jedoch nicht aus seiner Verantwortung entlassen.

Ist der Vater des Kindes nicht bekannt oder ist er unbekanntes Aufenthaltes, so muss der alleinerziehende Elternteil bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes mitwirken. Ist der andere Elternteil nicht bekannt und ist das auch so gewollt, besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Die Unterhaltsvorschussleistung wird von dem Monat an gezahlt, in dem der ausgefüllte und unterschriebene Antrag bei der zuständigen Stelle eingegangen ist, die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und das Kind bis 18 Jahre alt ist.

Ein über den Unterhaltsvorschuss hinaus bestehender Unterhaltsanspruch wird von der Unterhaltsvorschusskasse nicht geltend gemacht. Beratung und Unterstützung dazu erhalten Sie bei der Beistandschaft.

Anspruchsvoraussetzungen

- Leistungen nach dem UVG kann ein Kind erhalten, das in Deutschland lebt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nur bei einem (alleinerziehenden) Elternteil lebt und von dem anderen Elternteil keinen oder nur teilweise oder unregelmäßig Unterhalt erhält.
- Kinder ab 12 Jahre sind nur leistungsberechtigt,
 - o wenn sie keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) erhalten
 - o oder mit der UVG Leistung vom SGBII unabhängig werden
 - o oder der Elternteil, bei dem sie leben, im Antragsmonat Einkommen von mindestens 600 € Brutto hat. Zu dem Einkommen zählen unter anderem nicht das Kindergeld und die SGBII Leistung.
- Ausländische Kinder können Unterhaltsvorschussleistungen erhalten, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland dauerhaft ist. Wer eine Niederlassungserlaubnis besitzt, erfüllt in der Regel die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen. Eine Aufenthaltserlaubnis des betreuenden Elternteils erfüllt die Voraussetzungen nur

dann, wenn sie auch zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt,

- Weitere besondere Anspruchsvoraussetzungen sind möglich. Auskunft erteilt die Unterhaltsvorschusskasse.
- Das Kind und der alleinerziehende Elternteil müssen in einem Haushalt Zusammenleben. Ist der Elternteil verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend oder lebt er unverheiratet mit dem anderen Elternteil zusammen, ist er nicht alleinerziehend.

1. Höhe der Unterhaltsvorschussleistung

- Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet nach dem für die jeweilige Altersstufe des Kindes festgelegten gesetzlichen Mindestunterhalt.
- Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich folgende Unterhaltsvorschussbeträge:
 - für Kinder bis 5 Jahren monatlich 165 Euro,
 - für Kinder von 6 bis 11 Jahren monatlich 220 Euro,
 - für Kinder von 12 bis 17 Jahren monatlich 293 Euro.
- Von den Unterhaltsvorschussbeträgen werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt oder Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils oder nach dem Tod eines Stiefelternteils erhält, abgezogen.
- Bei Kindern ab dem 15. Lebensjahr, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, werden Einkünfte aus Vermögen und Arbeit angerechnet.
- Zahlungen des anderen Elternteils zur Deckung eines Sonderbedarfs des Kindes und Ausgaben, die dem anderen Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, im Rahmen der Ausübung seines Umgangsrechts entstehen, werden nicht angerechnet.
- Das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils wird nicht abgezogen.

2. Antrag

- Die Leistungen nach dem UVG müssen schriftlich in Papierform beantragt werden.

Beim Ausfüllen des Antragsformulars sind wir gerne behilflich.

- Das Antragsformular ist erhältlich

Bei der Unterhaltsvorschusskasse im Alten Rathaus, Zimmer 901, 50389 Wesseling,
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr,
Dienstag zusätzlich von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr, **Mittwoch geschlossen**

Bei der INFO im Neuen Rathaus

3. Forderungsübergang

- Erhält das Kind Leistungen nach dem UVG, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, bis zur Höhe der gezahlten Leistung zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf das Land Nordrhein-Westfalen über.
- Die übergebenen Ansprüche werden durch die Unterhaltsheranziehung der Stadt Wesseling verfolgt.
- Der Übergang der Unterhaltsansprüche auf das Land Nordrhein-Westfalen kraft Gesetzes bedeutet, dass weder das Kind noch der alleinerziehende Elternteil Zahlungen des anderen Elternteils annehmen dürfen. Beim Kind eingehende Zahlungen müssen unverzüglich der Unterhaltsvorschusskasse oder der Unterhaltsheranziehung gemeldet werden.

4. Pflichten des alleinerziehenden Elternteils

Die Mitwirkungspflichten des allein erziehenden Elternteils sowie die Folgen fehlender oder nachgeholter Mitwirkung ergeben sich aus den §§ 60 und 66 SGBI sowie den §§ 1, 5 und 6 UVG.

- Wer Unterhaltsvorschussleistungen beantragt oder erhält ist verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben und Beweisurkunden vorzulegen um die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.
 - o Ein Anspruch besteht nicht, wenn Kindeseltern Zusammenleben oder Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, nicht erteilt werden oder wenn bei der Feststellung der Vaterschaft und des Aufenthalts des anderen Elternteils nicht mitgewirkt wird. Wird die Mitwirkung verweigert, so ist der Anspruch bis zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung beziehungsweise Mitwirkung ausgeschlossen.
- Änderungen in den persönlichen, wirtschaftlichen und sachlichen Verhältnissen müssen ab Antragstellung und im gesamten Leistungszeitraum unverzüglich mitgeteilt werden. Unverzüglich bedeutet, dass die Mitteilung bereits zu machen ist, wenn abzusehen ist, dass die Änderung eintreten wird.
Änderungen sind beispielsweise:

- o ein Umzug
- o eine Heirat
- o das Zusammenziehen der Eltern
- o eingehende Unterhaltszahlungen für das Kind
- o der Tod eines Elternteils
- o Änderungen in den Verhältnissen des Kindes, zum Beispiel Heirat
- o Änderungen im Einkommen des Kindes zum Beispiel Waisenrentenerhöhung
- o die Einrichtung einer Beistandschaft

Zusätzlich bei Kindern ab 15 Jahren:

- o Beendigung der Schule oder Schulwechsel
- o Beginn einer Ausbildung oder einer Arbeitsaufnahme
- o jegliche Änderung des Kindeseinkommens

Haben die Voraussetzungen für die Zahlung nicht Vorgelegen, ist der geleistete Unterhaltsvorschuss zurück zu zahlen. Mit der rechtzeitigen Mitteilung von Änderungen können Rückforderungen vermieden werden.

Wenn eine Auskunft vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt wird oder eine Änderung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitgeteilt wird, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 UVG dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Das Merkblatt wurde mir ausgehändigt. Ich habe es aufmerksam gelesen und verstanden.

Unterschrift: _____